

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

### Befähigungsnachweise für Landwirte bei Tiertransporten

Die **Kleine Anfrage 1070** vom 7. November 2007 hat folgenden Wortlaut:

Mit der Novellierung der Tierschutz-Transport-Verordnung und dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1/2005 (EG) müssen nunmehr nicht nur gewerbsmäßige Tiertransporteure entsprechende Qualifikationen zum Transport von Nutztieren nachweisen, sondern alle Personen (auch Landwirte), die aus wirtschaftlichem Interesse Tiere transportieren. Auch Landwirte sollen insoweit von den Kreisverwaltungen auszustellende Befähigungsnachweise benötigen, wenn sie ab Januar 2008 Nutztiere zu wirtschaftlichen Zwecken über eine Distanz von mehr als 65 Kilometern transportieren wollen. Aus dem Bereich der Bauern- und Winzerschaft werden die zugrunde liegenden Regelungen als unverhältnismäßig kritisiert, Kritik wird aber auch gegenüber der Landesregierung wegen mangelhafter Information geäußert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass die Landwirte in Rheinland-Pfalz ab Januar 2008 für den Transport von Nutztieren zu wirtschaftlichen Zwecken über eine Distanz von mehr als 65 Kilometern über Befähigungsnachweise verfügen müssen?
2. Wie soll das Verfahren hinsichtlich der Voraussetzungen und der Ausstellung der Befähigungsnachweise im Einzelnen geregelt werden?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Angelegenheit?
4. Was ist zum weiteren Vorgehen geplant?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. November 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach der Verordnung Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport benötigt derjenige, der Tiere weiter als 65 km in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit befördert, einen Befähigungsnachweis. Dieser muss ab dem 5. Januar 2008 vorliegen. Der betroffene Personenkreis muss danach einen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen und eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung zu verschiedenen Bereichen absolviert haben.

Das Land Rheinland-Pfalz hatte sich anlässlich der Beratungen im Bundesrat für unbürokratische Lösungen für einzelne Personengruppen, darunter Landwirte eingesetzt.

Eine Regelung auf Vorschlag Schleswig-Holsteins, wonach von einer Prüfung abzusehen sei, wenn beispielsweise eine Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt oder Tierpfleger vorliegt, hat sich als nicht europarechtskonform erwiesen.

Der Bundesrat hat insofern mit Unterstützung von Rheinland-Pfalz am 12. Oktober 2007 einen Verordnungsentwurf beschlossen, der in europarechtlich konformer Weise zumindest die Möglichkeit eröffnet, dass Landwirte, Veterinäre, Tierpfleger und vergleichbare Berufsgruppen, die ihre Abschlussprüfung nach dem 5. Januar 2007 abgelegt haben, der Befähigungsnachweis ohne weitere Prüfung zuerkannt wird.

In einer Entschließung fordert der Bundesrat mit den Stimmen von Rheinland-Pfalz ferner die Bundesregierung auf, sich bei der EU mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass beispielsweise ausgebildeten Landwirten, die ihre Berufsausbildung vor dem 5. Januar 2007 abgeschlossen haben, ein Befähigungsnachweis ohne weitere Voraussetzungen zuerkannt wird.

b. w.

Gegenüber den Verbänden hat sich das Land Rheinland-Pfalz stets für effiziente, kostengünstige und zeitsparende Lehrgänge und Prüfungen eingesetzt und dies auch kommuniziert. Entsprechend werden landesweit dezentrale Nachschulungen zu den Inhalten der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 angeboten. Personen, die vor dem 5. Januar 2007 einen Berufsabschluss als Landwirt bzw. ein Fach- oder Hochschulstudium als Agraringenieur o. Ä. abgeschlossen haben, können mit dem Nachweis einer bestandenen Nachschulung den EU-rechtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis beim zuständigen Veterinäramt beantragen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 1070 des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja. Die Regelung betrifft Landwirte und vergleichbare Personengruppen, die ihre Abschlussprüfung vor dem 5. Januar 2007 erworben haben.

Zu Frage 2:

Das Verfahren ist im Einzelnen in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3/1 vom 5. Januar 2005) geregelt. Die Zuständigkeit für die Ausstellung von Befähigungsnachweisen liegt in Rheinland-Pfalz bei den unteren Veterinärbehörden (Kreisverwaltungen bzw. Verwaltungen der kreisfreien Städte).

Voraussetzung für den Erhalt eines Befähigungsnachweises für als sachkundig Geltende im Sinne der noch geltenden nationalen Tierschutztransport-Verordnung ist der Besuch einer Nachschulung mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung. Den berufsständigen Organisationen sind diese Vorgaben des EU-Rechts schon lange bekannt und sie wurden über das Verfahren informiert. Nach Beschlussfassung des Bundesrates wurden vom Land kurzfristig Schulungsmaßnahmen organisiert und entsprechende Schulungsunterlagen erstellt. Nachschulungen und Prüfungen werden in Rheinland-Pfalz vom Hofgut Neumühle und den Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR) angeboten. Alternativ können anerkannte Veranstaltungen in anderen Bundesländern besucht werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Landesregierung hält die Regelungen für zu weit gehend, sieht jedoch kein rechtliches Ermessen, anders zu verfahren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Haltung der Landesregierung in der Vorbemerkung zu dieser Anfrage verwiesen.

Margit Conrad  
Staatsministerin